

PRAKTIKANTEN-DIENSTVERTRAG abgeschlossen zwischen

ArbeitgeberIn:

Betrieb:

Ansprechperson:

Anschrift:

Telefonnummer:

Emailadresse:

PraktikantIn:

Name:

Geburtsdatum:

Klasse/Jahrgang:

Besuchte Schule:

Gesetzlicher Vertreter:

Anschrift:

Telefonnummer:

Emailadresse:

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern (PraktikantIn, Betrieb und Eltern) ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß **dem Lehrplan der Tourismusschulen Am Wilden Kaiser** in folgendem Bereich geleistet:

☐

KÜCHE

☐

SERVICE

☐

REZEPTION

☐

§ 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am _____ und endet am _____.

Der Lehrplan sieht ein Pflichtpraktikum in einem **touristischen Betrieb** in der Dauer von 16 – 32 Wochen je nach Schultyp vor.

- **Hotelfachschule 3-jährig:** 24 Wochen (2x 12 Wochen in den Sommermonaten)
- **Höhere Lehranstalt für Tourismus 5-jährig:** 32 Wochen (4x 8 Wochen)
- **Aufbaulehrgang 3-jährig:** 16 Wochen (2x 8 Wochen)

§ 4

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

ARBEITSZEIT:

- Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich (ausschließlich Pausen).
- Überstunden sind unter 18 Jahren grundsätzlich nicht zulässig; fallweise geleistete Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50% abzugelten.
- Die Arbeitszeit geht bis 20:00 Uhr, über 16 Jahren bis 23:00 Uhr.
- Nach spätestens 6 Stunden Arbeitszeit hat eine halbstündige Pause zu erfolgen.
- Die Nachtruhe beträgt 14 Stunden, ab 16 Jahren 12 und ab 18 Jahren 11 Stunden.
- Jeder zweite Sonntag ist arbeitsfrei, ein Zusammenhängen ist jedoch nach Mitteilung an das Arbeitsinspektorat zulässig.
- An Feiertagen darf gearbeitet werden.

ALTERSGRENZE: Grundsätzlich dürfen Jugendliche erst mit Vollendung des 15. Lebensjahres und Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsverhältnis eingehen. Für ein Pflichtpraktikum nach dem Schulorganisationsgesetz gilt allerdings die Ausnahme, dass zwar die Schulpflicht erfüllt, aber **nicht das 15. Lebensjahr vollendet** sein muss.

§ 5

Der/die ArbeitgeberIn verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise. Der/die ArbeitgeberIn verpflichtet sich, den/die PraktikantIn der für ihn/sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem/der ArbeitgeberIn obliegenden Fürsorgepflicht hat diese/r die gesetzlichen VertreterInnen von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/die ArbeitgeberIn gestattet den VertreterInnen der Schule den Zutritt zu den Arbeitsräumen und gegebenenfalls Schlaf- und Aufenthaltsräumen des/der PraktikantIn während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der/die ArbeitgeberIn stellt dem Praktikanten/der Praktikantin für den Fall, dass dieser/diese nicht täglich an seinen/ihren Wohnort zurückkehrt

- eine jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutz entsprechendes Quartier kostenlos bei, *)
- gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke) *)

Das Entgelt beträgt monatlich € _____ brutto.

Die Entlohnung entspricht der Lehrlingsentschädigung des korrespondierenden Lehrjahres: **Stand 2025**

nach der 1. Klasse	€ 1.050,00 brutto
nach der 2. Klasse	€ 1.180,00 brutto
nach der 3. Klasse	€ 1.400,00 brutto
nach der 4. Klasse bzw. Aufbaulehrgang	€ 1.500,00 brutto

Sonstiges Entgelt jeweils brutto: z.B. Zulagen, Prämien, etc. _____

An Sonderzahlungen erhält der/die PraktikantIn Urlaubszuschuss*) und Weihnachtsremuneration*).

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung zu erfolgen. Das PraktikantInnen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen, usw.) sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der/die PraktikantIn wird bei der österreichischen Gesundheitskasse zur Vollversicherung angemeldet.

§ 6 Der/die PraktikantIn verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs-/Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7 Der/die ArbeitgeberIn verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem/der PraktikantIn bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die absolvierte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums und über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu enthalten. Angaben, die dem/der PraktikantIn das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8 Dieser Vertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9 **Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet.**
Eine Ausfertigung verbleibt

- beim/bei der ArbeitgeberIn,
- eine ist dem/der PraktikantIn/Erziehungsberechtigten
- eine ist der zuständigen Schule auszufolgen.

§ 10 Bei einer über einem Monat dauernder Tätigkeit werden Beiträge an folgende MitarbeiterInnenvorsorgekasse bezahlt: _____.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
ArbeitgeberIn

Name und Unterschrift
gesetzliche/r VertreterIn

Unterschrift
PraktikantIn